

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf

Eingang bei AKNW:

## Antrag

auf Anerkennung als staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für **die Prüfung des Brandschutzes** nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009:

### 1. Personalien

1.1 Familienname (auch Geburtsname) \_\_\_\_\_

1.2 Vorname(n) \_\_\_\_\_

1.3 geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

1.4 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel: \_\_\_\_\_

1.5.1 Mitglieds-Nummer bei der Architektenkammer NRW: \_\_\_\_\_

1.5.2 Gegebenenfalls Mitgliedsnummer bei einer anderen Architektenkammer  
eines Landes der Bundesrepublik Deutschland: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

### 1.6 Anschrift

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

\_\_\_\_\_  
E-Mail, Homepage

## 2. Erklärungen

Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009 und die Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes der Architektenkammer NRW, in Kraft getreten am 02.01.2011 liegen mir vor und sind mir bekannt.

### 2.1 Ich versichere, dass

- ich mindestens 5 Jahre **Berufserfahrung** und ausreichende **Kenntnisse** in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung oder der Prüfung und Überwachung von baulichen Anlagen, insbesondere Sonderbauten, habe und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche (§ 13, § 3 Abs. 2-3 SV-VO),
- ich die **Pflichten** nach der SV-VO kenne und einhalten werde,
- ich das in § 6 Abs. 10 SV-VO geforderte **Verzeichnis** nach dem von der Kammer festgelegten Muster führen und der Architektenkammer NRW auf Anforderung vorlegen werde,
- ich im Zuge des Anerkennungsverfahrens die geforderte **Unabhängigkeit** und **Eigenverantwortlichkeit** im Sinne von § 3 Abs. 5 SV-VO nachweisen werde.

### 2.2 Ich versichere, dass folgende **Versagungsgründe** des § 3 Abs. 4 SV-VO nicht vorliegen:

- Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- rechtskräftige Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass eine Nichteignung zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben vorliegt,
- gerichtlich angeordnete Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen.

### 2.3 Ich versichere, dass ich die beiliegenden Brandschutzkonzepte selbst angefertigt oder geprüft habe.

### 2.4 Die Nachweise nach §§ 2, 3 und 13 Nr. 1 der SV-VO und weitere, sowohl in der PrüfOsaSVBr (Anlage 5), als auch im Merkblatt (Anlage 1) aufgeführte Nachweise, füge ich dem Antrag bei.

### 2.5 Als Nachweis über die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 1.600,-- Euro auf die Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) füge ich einen Verrechnungsscheck oder einen Überweisungsbeleg bei, auf dem mein Name und meine Mitgliedsnummer angegeben ist. Überweisungen an:

**Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG,  
IBAN: DE26 3006 0601 0002 6459 47, BIC: DAAEDEDXXX**

Die Gebühr wird aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 3a.3.3 zwischen 1.500,-- Euro und 5.000,-- Euro (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand.

### 3. Ja, ich habe die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Bestandteil dieses Antrages sind, zur Kenntnis genommen.

Ja, ich möchte, dass meine personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse, Homepage, Fachgebiet) auch auf der Homepage der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit per E-Mail an sachverstaendigenwesen@aknw.de oder postalisch an Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Sachverständigenwesen, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf, zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

### 4. Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

----- den -----  
Ort Datum Unterschrift

## Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### Hier: Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger/als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und/oder für Schall- und Wärmeschutz

Mit Ihrem Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger/als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und/oder für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) teilen Sie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) personenbezogene Daten mit. Nach Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Ihnen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gewisse Informationen mitzuteilen. Unserer Informationspflicht kommen wir hiermit gerne nach.

1. Gemäß **Art. 13 Abs. 1 DSGVO** teilen wir Ihnen folgende Informationen mit:

- a. Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die AKNW, Haus der Architekten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf, [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de).

Die AKNW wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten vertreten.

- b. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

AKNW  
Haus der Architekten  
Der Datenschutzbeauftragte  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
[datenschutz@aknw.de](mailto:datenschutz@aknw.de).

- c. Ihre personenbezogenen Daten werden für Ihre Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger/als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und/oder für Schall- und Wärmeschutz verarbeitet. Nach erfolgreicher Anerkennung werden Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, insbesondere das Führen der Listen der Sachverständigen, verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO, § 24 BauKaG NRW. Sofern Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse, Homepage, Fachgebiet) auch auf unserer Homepage bereitgestellt. Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit per E-Mail an [sachverstaendigenwesen@aknw.de](mailto:sachverstaendigenwesen@aknw.de) oder postalisch an Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Sachverständigenwesen, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Auf der Homepage der AKNW sind die Listen der Sachverständigen maschinenlesbar bereitzustellen, § 16 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW). Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.

- d. Bleibt frei.

- e. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind:

- Anerkennungsausschuss der AKNW
- Prüfungsausschuss der AKNW
- Geschäftsstelle der AKNW

- f. Bleibt frei.

2. Gemäß **Art. 13 Abs. 2 DSGVO** stellen wir Ihnen des Weiteren folgende Informationen zur Verfügung:
- a. Hinsichtlich der Dauer, für die wir Ihre personenbezogenen Daten speichern dürfen, ist im BauKaG NRW wörtlich bestimmt:

aa. § 24 Abs. 7 BauKaG NRW

*„Mit der Löschung nach § 6 sind zugleich sämtliche bei der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach 5 Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“*

bb. § 24 Abs. 8 BauKaG NRW

*„Bei der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, um die Aufgaben der Architektenkammer rechtmäßig zu erfüllen und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 7 zu sperren. Verweise nach § 52 Abs. 2 werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die betroffene Person sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach § 6 sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Architektenkammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“*

- b. Hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie, nach Maßgabe der nachgenannten Vorschriften der DSGVO, folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16) oder Löschung (Art. 17),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).

Ihre Rechte können Sie jederzeit durch Erklärung gegenüber der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Sachverständigenwesen, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf oder E-Mail: sachverstaendigenwesen@aknw.de) ausüben.

- c. Bleibt frei.
- d. Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.
- e. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben für Ihre Eintragung in die Sachverständigenlisten sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, § 24 BauKaG NRW. Wenn Sie in die Sachverständigenlisten der Architekten und Stadtplaner eingetragen werden wollen, sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hätte die Folge, dass Sie nicht in die Sachverständigenlisten eingetragen werden können.
- f. Bleibt frei.

3. Gemäß **Art. 13 Abs. 3 DSGVO** informieren wir Sie darüber, dass Ihre personenbezogenen Daten neben dem Zweck, für den sie erhoben wurden, zu folgenden anderen Zwecken verarbeitet werden: Bleibt frei.

# Merkblatt

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen:

## Nachweise gem. §§ 2 und 3 der SV-VO

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. eine **beglaubigte** Ablichtung des Abschlusszeugnisses der berufsbezogenen Ausbildung; von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn das Zeugnis der Kammer bereits vorliegt,
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, zur Beantragung beim Einwohnermeldeamt (im Original),
4. eine Erklärung über die **Unabhängigkeit** gem. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SV-VO; unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.
5. einen Nachweis über die **Eigenverantwortlichkeit** gem. § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 SV-VO; eigenverantwortlich tätig werden Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben.
6. der Nachweis über die Zahlung eines **Vorschusses** auf die Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Höhe von € 1.600,-- als Vorauszahlung auf die Gesamtgebühr nach Tarifstelle 3a.3.3 AVwGebO NRW.

## Nachweise gem. § 13 der SV-VO

Es können nur Personen anerkannt werden, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung oder der Prüfung und Überwachung von baulichen Anlagen, insbesondere von Sonderbauten, haben.

Die fachbezogene Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 SV-VO wird nachgewiesen durch:

1. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen **Planung und Ausführung** von baulichen Anlagen:
  - eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren aufgestellten Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen (s. Anlage 3),
  - mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der erforderlichen Planunterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller selbst angefertigt worden sind.

Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person erstellt, so hat diese schriftlich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die Antragstellerin oder der Antragsteller wahrgenommen hat,

- eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller das jeweilige Bauvorhaben während der Ausführungsphase verantwortlich betreut hat.

2. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen **Prüfung und Überwachung** von baulichen Anlagen:

- eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren geprüften Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen,
- mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der Prüfberichte sowie der geprüften Brandschutzkonzepte und Planunterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geprüft worden sind.

Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person geprüft, so hat diese schriftlich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die Antragstellerin oder der Antragsteller wahrgenommen hat. Hat sie oder er die Brandschutzkonzepte als Angehörige oder Angehöriger einer Behörde geprüft, kann alternativ dazu eine Bescheinigung der das Bauvorhaben genehmigenden Behörde vorgelegt werden, aus der der Umfang der konkret zu benennenden prüfenden Leistungen hervorgeht,

- eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller das jeweilige Bauvorhaben verantwortlich überwacht hat.

Unter den in den Nummern 1. und 2. aufgeführten Objektlisten müssen Bauvorhaben enthalten sein, die bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 54 i.V.m. § 68 Abs. 1 BauO NRW sind.

Wegen weiterer Hinweise wird auf die Kriterienliste und die Objektliste als Orientierungshilfen im Anhang dieses Antrags verwiesen.





Anlage 3

**Objektliste**

Objektangaben:					Fachbezogene Nachweise:	
Anlage Nr.:	Art des Bauvorhabens *)	Bezeichnung des Bauvorhabens	Adresse des Bauvorhabens	zuständige Bauaufsichtsbehörde	Erstellungsdatum der Nachweise	beigefügte Unterlagen als Nachweise

\*) Bitte folgende Abkürzungen verwenden:    Neubau = NB, Umbau = UB, Ausbau = AB, Erweiterung = EW

## Wichtiger Hinweis zur Haftpflichtversicherungspflicht

Bei der Tätigkeit der/des staatlich anerkannten Sachverständigen handelt es sich um eine solche, die die/der Sachverständige **persönlich** zu erbringen hat. Das Risiko ist zu versichern, hierzu ist ein Nachweis des Versicherers einzuholen, der folgende Angaben beinhalten muss:

1. Bestätigung, dass die persönliche Aufgabenerfüllung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen unter Nennung ihres/seines Namens versichert ist,
2. versicherte Tätigkeit i. S. der SV-VO (z. B. "staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung des Brandschutzes"),
3. mindestens die erforderlichen Haftpflichtversicherungssummen (s. u.) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Ausübung der Tätigkeit ist dazu eine durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen.

Es gelten nachfolgende Regelungen über den erforderlichen Versicherungsschutz!

### **Berufshaftpflichtversicherung\*<sup>1</sup>**

#### **§ 19**

##### **Versicherungspflicht für Bauvorlageberechtigte**

(1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze ausreichend haftpflichtversichert im Sinne der §§ 22 Abs. 2 Nr. 5, 46 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW.

(2) Die **Mindestdeckungssummen** betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro für Personenschäden** und **250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

(3) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 von Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

(5) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

#### **§ 21**

##### **Versicherungspflicht für staatlich anerkannte Sachverständige**

Für die **Berufshaftpflichtversicherung staatlich anerkannter Sachverständiger** im Sinne der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422) gilt **§ 19** entsprechend mit der Einschränkung, dass die Versicherung nur als **durchlaufende Jahresversicherung** abgeschlossen werden kann.

#### **§ 22**

##### **Überwachung des Versicherungsschutzes**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen überwachen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit das Bestehen des Versicherungsschutzes nach den §§ 22 Abs. 2 Nr. 5, 46 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG. Sie sind zuständige Stellen im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Die Kammern unterrichten sich gegenseitig, soweit das erforderlich ist, um die Aufgaben gemäß Satz 1 zu erfüllen.

<sup>1</sup> (Auszug aus der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NRW) vom 23. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 612))

## **Prüfungsausschuss zur Anerkennung Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes**

### **Kriterienliste für die Bearbeitungsqualität von Brandschutzkonzepten in Nordrhein-Westfalen**

Die für die Zulassung zur Prüfung zum staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegenden Brandschutzkonzepte sind aufzustellen für anspruchsvolle Sonderbauten (vgl. gesonderte Liste).

Aus dem Brandschutzkonzept soll ein abschließender Überblick über den baulichen Brandschutz des bezogenen Objektes ersichtlich werden. Das Brandschutzkonzept weist nach, wie dieses Objekt den brandschutztechnischen Anforderungen entspricht. Es soll keine konditionalen oder optionalen Beschreibungen im Sinne eines Gutachtens enthalten und ist als Bauvorlage nach dem Bestimmtheitsgrundsatz anzufertigen.

Brandschutzkonzepte müssen darüber hinaus folgenden Kriterien genügen:

1. Das Brandschutzkonzept soll für ein konkretes Projekt/Objekt aufgestellt sein (vgl. Ziff. 9.11 VVBauPrüfVO).
2. Das Brandschutzkonzept soll in der Themenfolge entsprechend § 9 (2) BauPrüfVO gegliedert sein. Weitere Inhalte sind zulässig bzw. objektspezifisch notwendig. Zur Konkretisierung kann der in Heft 17 AHO enthaltene Mindestinhaltskatalog angewendet werden.
3. Brandschutzkonzepten soll anhand der Risiken/Gefährdungspotentiale eine Leitlinie vorangestellt werden. Das Objekt ist bauordnungsrechtlich einzustufen. Die objektspezifischen Schutzziele sind zu benennen.
4. Brandschutzkonzepte müssen nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Abweichungen und Erleichterungen sind zu begründen.
5. Die vorgelegten Brandschutzkonzepte sollen Bearbeitungsgegenstand eines Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens gewesen sein. Dies hat der Antragsteller unter Angabe der jeweiligen Behörde zu erklären.
6. Die Visualisierung anspruchsvoller Brandschutzkonzepte in Brandschutzplänen ist notwendig. Diese müssen auch die Flächen für die Feuerwehr enthalten (vgl. § 9 (2) Ziffer 1 BauPrüf VO NRW).
7. Eine allgemeine, nicht objektbezogene Abschrift von Gesetzestexten, Richtlinien, Normen usw. oder wortgleiche Zitate oder der Anhang solcher Texte ist nicht zielführend. Objektbezogene Anforderungen aus Gesetzen, Normen und Richtlinien dürfen benannt oder zitiert werden und bilden die Bearbeitungsgrundlage.
8. Die Bearbeitung soll in den Einzelthemen die ingenieurmäßige brandschutztechnische Bearbeitung im Dreiklang
  - Anforderung (objektkonkret)
  - Umsetzung (geplant oder realisiert bzw. abweichend)
  - Bewertung (Begründung oder Kompensation)

erkennen lassen. Es ist der Nachweis zu führen, dass das, was gefordert ist, eingehalten wird und wie bei Konzepten, die von den Anforderungen divergieren, die Schutzziele in gleicher Weise eingehalten werden (vgl. §§ 3, 54 und 73 BauO NRW).

**Prüfungsausschuss zur Anerkennung Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes**  
**Brandschutzkonzepte für anspruchsvolle Sonderbauten - Orientierungshilfe für eine Einstufung**

Objekt	Kriterium	Begründung:
Sonderbauten, die nicht in § 68 (1) Satz 3 BauO NRW aufgelistet sind.	Nur in besonderen Fällen, z. B. beim Bauen im Bestand des Denkmalschutzes oder bei einer komplexen Beurteilung nach mindestens zwei Sonderbauvorschriften.	Für die nicht in § 68 (1) Satz 3 aufgelisteten Objekte ist die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes nach § 54 (2) 19 BauO NRW lediglich eine Kann-Vorschrift. Abweichungen und Erleichterungen sind in der Mehrzahl der Fälle durch einfache Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
1. Hochhäuser	Alle, soweit nicht ohne Abweichungen und Erleichterungen von Hochhausverordnung bzw. nicht, wenn vollständig gemäß WBauO NRW.	Hochhäuser sind in der Regel komplexe Bauvorhaben, es sei denn, es handelt sich um reine Wohnhochhäuser, deren Rettungswegsituation vollständig nach den Regelungen der VVBauO NRW abgehandelt werden können.
2. Gebäude mit mehr als 30 m Höhe	Nur, soweit Aufenthaltsräume oberhalb von 30 m vorhanden sind.	Objekte ohne Aufenthaltsräume, wie z. B. Fernmeldemaste oder Windkraftanlagen stellen keine komplexe brandschutztechnische Aufgabe dar.
3. Bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Grundfläche	Generell, außer Wohnungsbau.	Diese Objekte erfordern eine komplexe brandschutztechnische Beurteilung entweder aufgrund der Überschreitung der Gebäudetrennwandabstände oder im Industriebau bezüglich der Entrauchung.

<b>Objekt</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Begründung:</b>
4. Verkaufsstätten mit mehr als 700 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	Verkaufsfläche > 1.600 m <sup>2</sup> gemäß Ziffer 3 dieser Liste oder Verkaufsfläche > 2.000 m <sup>2</sup> und damit Einstufung in die VKVO.	Unterhalb von 1.600 m <sup>2</sup> ergeben sich in der Regel keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen.
5. Messe- und Ausstellungsbauten	Generell.	Erübrigt sich.
6. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche	Generell.	Erübrigt sich.
7. Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen	Behandlung nach der Versammlungsstätten-Verordnung.	Erübrigt sich.
8. Sportstätten mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Grundfläche oder mehr als 200 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Tribünenplätzen	Einstufung in die Versammlungsstätten-Verordnung, bei Freisportanlagen somit erst bei mehr als 5.000 Besuchern.	Kleine Freisportanlagen sind in der Regel unkritisch, Versammlungsstätten sind jedoch auch bei kleineren Objekten schon ab der 200-Besuchergrenze komplex zu bewerten, insbesondere um ein Ausufern brandschutztechnischer Anforderungen zu vermeiden.
9. Sanatorien und Krankenhäuser, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheime	Altenpflegeheime mit Gruppenwohnbereichen oder Einstufung nach Krankenhausbau-Verordnung, nicht jedoch Praxen mit ausschließlich ambulanter Versorgung.	Die häufigen Schadensfälle in Altenpflegeheimen erfordern eine komplexe brandschutztechnische Betrachtung. Bei Krankenhäusern erübrigt sich eine Begründung.

Objekt	Kriterium	Begründung:
10. Kindergärten und Horte mit mehr als zwei Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses sowie Tageseinrichtungen für behinderte und alte Menschen.	Mehrgeschossigkeit.	Erdgeschossige Objekte sind in der Regel unkritisch.
11. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten	Gaststätten: Einstufung in die Versammlungsstätten-Verordnung, also bei Gaststätten mehr als 200 Besuchen.  Beherbergungsstätten: Mehr als 30 Betten pro Geschoss bzw. insgesamt mehr als 60 Betten.	Bezüglich Versammlungsstätten siehe oben, bezüglich Beherbergungsstätten ergibt sich eine komplexe Betrachtung erst oberhalb der 60-Betten-Grenze.
12. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	Schulen: Einstufung nach Schulbau-Richtlinie, erdgeschossig ab 1.600 m <sup>2</sup> oder Mehrgeschossigkeit.  Hochschulen: Generell.	Kleine erdgeschossige Schulen sind brandschutztechnisch unkritisch.
13. Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen	Generell.	Erübrigt sich.

<b>Objekt</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Begründung:</b>
14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	Generell.	Erübrigt sich.
15. Bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brand-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist .....	Einstufung als solche und komplexe brandschutztechnische Betrachtung.	Vermeidung der Problematisierung von Räumen mit gewöhnlichen Brandgefahren, wie z. B. Teeküchen, Putzmittelräume etc.
16. Garagen mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Grundfläche	Wenn unterirdisch und in Verbindung mit einem weiteren Objekt dieser Liste.	Offene oberirdische Großgaragen sind i. d. R. brandschutztechnisch unkritisch. Bei der Verbindung mit anderen Objekten handelt es sich in der Regel um unterirdische Tiefgaragen.
17. Camping- und Wochenendplätze	Nur in Ausnahmefällen.	Brandschutztechnische Behandlung nach der CWVO ist in der Regel unkritisch.
18. Regale mit mehr als 9 m Lagerhöhe	Behandlung des Objektes nach der Vdl-Richtlinie und wenn die Abschottung zu angrenzenden Objekten mitbehandelt wird.	Freistehende Hochregallager stellen keine komplexe brandschutztechnische Aufgabe dar.
19. Zelte, soweit sie nicht fliegende Bauten sind	Einstufung nach einer Sonderbau-Verordnung (z. B. VstättVO, VKVO, KhBauVO, SchulBauR).	Freistehende Zelte nach der Richtlinie für fliegende Bauten erfordern keine komplexe brandschutztechnische Bearbeitung.

<b>Objekt</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Begründung:</b>
20. Objekte mit einer baurechtlichen Einstufung in zwei und mehr Sonderbauverordnungen	Generell.	Bei der brandschutztechnischen Bearbeitung nach zwei und mehr Sonderbau-Verordnungen sind bezüglich der Interaktion i. d. R. komplexe brandschutztechnische Beurteilungen erforderlich.
21. Industriebauten	Einstufung nach Ziffer 3. dieser Liste bzw. Behandlung nach der Industriebau-Richtlinie, soweit mindestens ein rechnerischer Nachweis der Entrauchung, eine Brandlastermittlung bzw. ein Nachweis nach Abschnitt 7 IndBauR oder wenn Einstufung nach Ziffer 20. dieser Liste, also wenn zwei und mehr Sonderbau-Verordnungen anzuwenden sind.	Erübrigt sich.
22. Land- und Forstwirtschaftliche Objekte	Generell nicht.	Der Regelungsumfang bei diesen Objekten ist brandschutztechnisch nicht anspruchsvoll.
23. Offene Industrielager	Freilager mit mehr als 5.000 m <sup>2</sup> , z. B. Behandlung nach KLR.	Offene Freilager unterliegen besonderen Anforderungen bezüglich Einsatztaktik und Feuerlöschtechnik.